

Ordnung für die Qualifizierung von nicht pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diözese Augsburg

0. Präambel

In der Diözese Augsburg arbeiten Menschen in unterschiedlichen Berufen mit unterschiedlichen Aufgaben daran, den Auftrag der Kirche, Sakrament des Heils für die Menschen und die Welt zu sein (vgl. LG 48; GS 45), zu realisieren.

Die einmalige Berufsausbildung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters ist nicht für das gesamte Berufsleben ausreichend. In diesem Sinn ist für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter eine stete berufliche Qualifizierung erforderlich. Es besteht deshalb ein gemeinsames Interesse von Beschäftigten und kirchlichen Arbeitgebern an einem hohen Qualifikationsniveau und einem lebenslangen Lernen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil A, 1.).

Damit dies gelingen kann, trägt die Diözese Augsburg Sorge für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stellt hierfür geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen, institutionellen und spirituellen Kompetenzen.

Diese Ordnung dient dem Ziel, die Qualifizierungsmaßnahmen der einzelnen Berufsgruppen zu koordinieren und, wo möglich und sinnvoll, miteinander zu vernetzen.

1. Zielgruppe

Die vorliegende Ordnung gilt für die Mitarbeiter/-innen in den Personalbereichen I und III, sowie für das ortskirchliche Personal (Pfarrsekretäre/-innen, Mesner/-innen, Kirchenmusiker/-innen, pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen).

2. Begriffsbestimmung

Fortbildung:

Fortbildung ist der Teil der beruflichen Bildung, der die im Studium oder in der Ausbildung erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten vertieft, ergänzt und erweitert.

Weiterbildung:

Weiterbildung ist der Teil der beruflichen Bildung, der für eine besondere Tätigkeit im gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgabenbereich zusätzlich qualifiziert und vorbereitet. Angezielt ist eine Erweiterung der berufsspezifischen Qualifikationen.

Zusatzausbildung

Zusatzausbildung ist der Teil der beruflichen Bildung, der eine zusätzliche, spezielle Qualifikation für einen besonderen Aufgabenbereich oder eine andere Tätigkeit zum Ziel hat und darin einen anerkannten Abschluss mit entsprechendem Zertifikat anstrebt.

3. Ziele, Aufgaben, Planung und Durchführung

Das grundlegende Ziel der Fort- und Weiterbildung ist es, die Mitarbeitenden bei der Verbesserung der beruflichen Qualifikation zu unterstützen.

Die weiteren Ziele der Qualifizierung werden in den besonderen Regelungen für die einzelnen Berufsgruppen festgelegt.

3.1 Unterschiedliche Formen der Fortbildung

Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sind unerlässliche Bedingungen um den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Daher erfolgt Fort- und Weiterbildung

- in Veranstaltungen für die einzelnen Berufsgruppen, damit die je eigenen Aufgaben und Qualifikationen für die spezifischen Tätigkeiten entwickelt und bestärkt werden;
- in berufsübergreifenden Veranstaltungen, damit kommunikatives und kooperatives Handeln in der Praxis gefördert wird;
- in themenspezifischen berufsübergreifenden Veranstaltungen, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten betreffen.

3.2 Planung und Durchführung

Die Entscheidungen über die Qualifizierungsmaßnahmen werden in einer Programmkonferenz getroffen. In ihr sind der Generalvikar, der Leiter des Instituts für Aus- und Fortbildung und Begleitung, der Bischöfliche Finanzdirektor, der/die Personalreferent/-in des Personalreferats B, der Leiter des Seelsorgeamtes, der Referent für die kirchlichen Verbände, der/die Fortbildungskoordinator/-in, der/die Referent/-in für Personalentwicklung und je ein/e Vertreter/-in der betroffenen Berufsgruppen vertreten. Die Programmkonferenz stellt das jährliche Qualifizierungsprogramm der Diözese Augsburg zusammen. Den Vorsitz in der Programmkonferenz führt der H.H. Generalvikar.

Die der Entscheidung der Programmkonferenz zu Grunde liegenden Vorlagen werden in vorbereitenden Gremien mit den jeweiligen Berufsgruppen erarbeitet. Der/Die Fortbildungskoordinator/-in nimmt an den Sitzungen der vorbereitenden Gremien teil. Die vorbereitenden Gremien müssen aufgrund unterschiedlicher Strukturen unterschiedlich organisiert werden:

Berufsgruppe der Pfarrsekretäre/-innen:

Das vorbereitende Gremium besteht aus dem/der Personalreferenten/-in, Vertretern/-innen aus dem Vorstand der Berufsgruppe, einem Leitenden Priester und einem/einer Vertreter/-in der Bischöflichen Finanzkammer.

Berufsgruppe der Mesner/-innen:

Das vorbereitende Gremium besteht aus dem/der Personalreferenten/-in, dem Diözesanpräses und dem Vorstand des Mesnerverbandes.

Berufsgruppe der Kirchenmusiker/-innen:

Das vorbereitende Gremium besteht aus dem/der Personalreferenten/-in, Vertretern/-innen des Amtes für Kirchenmusik und einem Leitenden Priester.

Berufsgruppe der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen:

Das vorbereitende Gremium besteht aus dem/der Personalreferenten/-in, Vertretern/-innen der Fachberatung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., Vertretern/-innen aus dem Fachbereich Kindergartenpastoral, Vertretern/-innen der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, einem Leitenden Priester und einem/einer Vertreter/-in der Bischöflichen Finanzkammer.

Verwaltungs- und sonstiges Personal:

Das vorbereitende Gremium besteht aus dem/der Personalreferenten/-in, den Leitern/-innen der Personalbereiche I und III, Vertretern/-innen der Mitarbeiter/-innen aus dem Personalbereich I und III und einem/einer Vertreter/-in der Bischöflichen Finanzkammer.

Die Umsetzung des Qualifizierungsprogramms obliegt dem/der Fortbildungskoordinator/-in, soweit nicht anderweitig geregelt. In letzterem Fall wird der/die Fortbildungskoordinator/-in aufgrund besonderer Beauftragung unterstützend tätig.

4. Grundsätze, Rechte und Pflichten

4.1 Grundsätze und Grundlagen

Die Qualifizierung fällt grundsätzlich in den persönlichen Verantwortungsbereich der Beschäftigten und ist grundsätzlich deren Obliegenheit. Die Mitarbeiter/-innen haben deshalb auch keinen individuellen Qualifizierungsanspruch (§ 5 Absatz 2 ABD Teil A, 1.) Der kirchliche Dienstgeber hat aber die Pflicht, den Qualifizierungsbedarf jedes einzelnen Mitarbeiters und jeder einzelnen Mitarbeiterin zu ermitteln.

Hierzu haben die Mitarbeitenden einen Anspruch auf ein Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft (§ 5 Absatz 4 ABD Teil A, 1.). Dieses Gespräch muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Im Rahmen der §§ 5 und 5a ABD Teil A, 1. tragen der Dienstgeber und die Mitarbeiter/-innen gemeinsam die Verantwortung für die berufliche Qualifizierung. Die Mitarbeiter/-innen bemühen sich ihrerseits selbstverantwortlich um die Wahrnehmung geeigneter Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung. Bei der persönlichen Auswahl der Fortbildungsangebote soll darauf geachtet werden, dass im Laufe der Zeit auch theologische und geistliche Angebote wahrgenommen werden.

4.2 Teilnehmerkreis

Für die Qualifizierung von Mitarbeiter/-innen ist es entscheidend, die Möglichkeit der Fortbildung ab Beginn ihrer Tätigkeit zu eröffnen. Das gilt auch für die Mitarbeiter/-innen, die sich noch in der Probezeit befinden. Qualifizierungen finden statt in Form von durch den Dienstgeber veranlassten (§ 5 ABD Teil A, 1.) oder in Form von freiwilligen Maßnahmen (§ 5a ABD Teil A, 1.).

Mitarbeiter/-innen in Elternzeit und Sonderurlaub ist es empfohlen, zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in die Berufstätigkeit an Fortbildungen teilzunehmen.

4.3 Anmeldung/Genehmigung

Die Fortbildung ist über den Dienstvorgesetzten zu beantragen (vgl. Formular Anhang 1).

4.4 Dauer

Bei einer verpflichtenden Fortbildung gilt keine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Tagen.

Im Falle freiwilliger Qualifizierungsmaßnahmen besteht gemäß § 5a Abs. 1 ABD Teil A ein Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts für 3 Arbeitstage. Für die Sozialpädagogen/-innen namentlich im Bischöflichen Jugendamt, im Bund der Katholischen Jugend und in den kirchlichen Verbänden, für die Pfarrsekretäre/-innen und für die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen ist der Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts auf 5, bei den Mesnern/-innen auf 6 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt, sofern die Qualifizierungsmaßnahme in überwiegend dienstlichem Interesse liegt.

4.5 Vertretung

Die Vertretung regelt der Dienstvorgesetzte.

4.6 Kostenerstattung

Die Kosten einer vom Dienstgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Dienstgeber getragen. Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. Ein Eigenbeitrag der Mitarbeiter/-innen kann in Geld und/oder Zeit erfolgen (§ 5 Abs. 5 ABD Teil A, 1.).

Bei freiwilligen Qualifizierungsmaßnahmen, für die der Dienstgeber ein dienstliches Interesse anerkannt hat, erstattet der Dienstgeber auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters die Hälfte der anfallenden Kosten. Der Hälfteanteil der Fahrtkosten wird nach den Bestimmungen über Reisekosten errechnet.

In beiden Fällen gelten die „Kriterien für die Genehmigung und Kostentragung“ (vgl. Anhang 2).

5. Besondere Regelungen der einzelnen Berufsgruppen:

5.1 Mesner/-innen

Der Dienst der Mesnerin/des Mesners ist in der jeweiligen Pfarrei einer oder mehreren Kirchen zugeordnet. Neben der Einarbeitung in die gemeindeüblichen Gepflogenheiten, die in der Regel vom Vorgänger an den Nachfolger weitergegeben werden, sind Liturgieverständnis und Kenntnisse über den Ablauf verschiedener Gottesdienste Voraussetzung zur Ausübung des Mesnerdienstes.

Der Mesner/die Mesnerin soll für folgende Aufgaben befähigt werden:

- Praktische Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten (liturgische Gewänder, Bücher, Geräte,...);

- Assistenz bei der Spendung von Sakramenten, Weihehandlungen und Segnungen;
- Kenntnisse der liturgischen Feiern und des Kirchenjahres;
- Pflege und Überwachung des Gotteshauses und seiner Einrichtung;
- Einführung und Begleitung von Ministranten;
- Ansprechpartner von Kirchenbesuchern.

Regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen, die von der Diözese Augsburg, über den Mesnerverband angeboten werden:

- Verbindlicher Einführungskurs für Neumesner/-innen, der alle zwei Jahre stattfindet;
- Fortbildungskurs für Mesner/-innen (St. Ottilien);
- Verbindlicher Grundkurs Mesner/-innen an der überdiözesanen Mesnerschule in Freising (im Rahmen der bestehenden Kapazitäten);
- Fortbildung der Mesner/-innen im Rahmen der Diözesan-, Regional- und Dekanatstage;
- Standesbezogene Exerzitien des Mesnerverbandes.

5.2 Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre:

Ziele der Fortbildung:

- Erwerb und Auffrischung fachspezifischer Kenntnisse;
- Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens;
- Überprüfung der bereits erworbenen Kenntnisse;
- Kompetenz und Professionalität für unterschiedliche Aufgabengebiete.

Verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen:

- Veranstaltungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, die zu Beginn ihrer Tätigkeit mit dem Aufgabenbereich und den Anforderungen der Pfarramtsverwaltung vertraut gemacht werden sollen;
- Einmal jährlich findet ein Pfarrsekretäre/-innentag zu einem bestimmten Thema und zum Erfahrungsaustausch statt.

Besinnungstage:

Jedes Jahr werden zweitägige Besinnungstage angeboten.

5.3 Kirchenmusiker/-innen

Ziele der Fortbildung:

- Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse in:

- Chorleitung (z.B. Dirigiertechnik, neue Übungen zur chorischen Stimmbildung);
 - Liturgisches Orgelspiel (z.B. erweiterte Harmonien zur Liedbegleitung);
 - Orgelliteratur (z.B. stilistisch richtige Registrierung).
- Erweiterung spezifischer Kompetenzen (z.B. Orchesterdirigat, Stimmbildung für Kinderchöre);
 - Ständige Aktualisierung des Fachwissens (z.B. Formen freier Liedbegleitung, Orgel-/Klaviersätze zum Neuen Geistlichen Lied, Begleitung nach Harmoniesymbolen).

Weiterbildung:

Durch das Amt für Kirchenmusik wird die Qualifikation zum Kirchenmusiker angeboten. Für die hauptberuflichen Kirchenmusiker findet ein jährlicher verpflichtender Fortbildungstag statt.

Besinnungstage:

Jedes Jahr werden zweitägige Besinnungstage angeboten.

5.4 Pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen

Ziele der Fortbildung:

- Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens und der Fachkenntnisse;
- Kenntnisse über Aufbau und Struktur der Diözese Augsburg;
- Theologische Grundqualifikation, um die Vermittlung religiöser Werte in der Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

5.5 Mitarbeiter/-innen der Personalbereiche I und III Verwaltungsangestellte

Im Bereich der diözesanen Verwaltung sind die Mitarbeiter/-innen mit den verschiedensten Aufgaben betraut. Es sind daher individuelle Fortbildungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden sowohl durch hausinterne Schulungen als auch durch externe Kurse abgedeckt.

Ziele der Fortbildung:

- Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse;
- Erweiterung der spezifischen Kompetenzen;
- ständige Aktualisierung des Fachwissens;
- sichere Anwendung und Umsetzung des Erlernten am Arbeitsplatz;
- Kenntnisse über Aufbau und Struktur der Diözese Augsburg sowie der kirchlichen Strukturen in Bayern.

Sozialpädagogen/-innen sind v.a. im Bischöflichen Jugendamt, im Bund der Katholischen Jugend, sowie in verschiedenen Verbänden in der Diözese tätig. Die

Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen für ihre jeweiligen Arbeitsfelder orientiert sich an der Förderung und Vertiefung der theologisch-spirituellen Kompetenz, der pädagogisch-methodischen Kompetenz und der sozialen Kompetenz v.a. in den Bereichen Kommunikation und Konfliktbearbeitung.

Verpflichtende Grundqualifizierung

Verpflichtend für neue Mitarbeiter/-innen im Bereich der Jugendarbeit ist die Teilnahme an der „Grundqualifizierung für die kirchliche Jugendarbeit“. Die Maßnahme liegt in der Trägerschaft der überdiözesanen Arbeitsgemeinschaft Berufseinführung der Jugendämter der Diözesen Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg, Würzburg und der Landesstelle für katholische Jugendarbeit in Bayern.

Teilnahme an Besinnungstagen:

Jährlich wird ein eintägiger Besinnungstag angeboten.

6. Vergütungs- und versicherungsrechtliche Fragen

Gem. § 5 Abs. 6 ABD, Teil A, 1 gelten bei vom Dienstgeber veranlassten Qualifizierungen die Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen als Arbeitszeit.

Während der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht im Rahmen der arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

Augsburg, den 12. April 2011

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg